

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär
Vorstand Sozial- und Fachpolitik

Postfach 4 20, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartnerin
Marianne Schmidle

Telefon-Durchwahl 0761 200-222
Telefax 0761 200-634
Marianne.schmidle@caritas.de

www.caritas.de

23. März 2017

Einleitung

Der Deutsche Caritasverband weist darauf hin, dass die kurze Fristsetzung zur Einreichung von Stellungnahmen zu diesem Gesetzentwurf kein partizipatives verbandliches Verfahren bei der Auseinandersetzung mit den angedachten Änderungen zulässt. Die gewählte Vorgehensweise verhindert eine ordnungsgemäße Beteiligung der Verbände und entspricht nicht der gemeinsamen Geschäftsordnung der Ministerien des Bundes (§ 47). Das Verfahren ist somit ausdrücklich zu kritisieren.

Davon unabhängig möchte der Deutsche Caritasverband mit den Fachverbänden¹ BVkE, CBP, IN VIA, KTK, SkF und V-KJF die im Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen insgesamt unterstützen.

¹ Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BVkE), Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP), IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit (IN VIA), Verband Katholischer Tageseinrichtungen für Kinder (KTK), Sozialdienst katholischer Frauen – Gesamtverein (SkF), Verband Katholische Jugendfürsorge e.V. (V-KJF),

Inhalt

Einleitung.....	1
I. Inklusion und Eingliederungshilfe	3
§§ 1, 9 Nr. 3.....	3
§ 35a Abs. 3	3
II. Ombudsstellen	5
III. Schutz bei Kindeswohlgefährdung und Beratung von Kindern und Jugendlichen ...	5
§ 8 Abs. 3 Erweiterung des Anspruches auf Beratung für Minderjährige	6
§ 8a Abs. 1 Nr. 3, Art. 2: § 4 KKG Schutz bei Kindeswohlgefährdung.....	6
§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	6
§ 72a Abs. 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	7
IV. Aufsichtsrecht.....	9
V. Kindertageseinrichtungen	9
§ 22 Grundsätze der Förderung.....	9
§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen	10
§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege	10
§ 24a Berichtspflicht	10
VI. Hilfeplanung.....	10
VII. Pflegekinderhilfe.....	10
§ 1697a Kindeswohlprinzip.....	11
VIII. Regelungen für Auslandsmaßnahmen.....	11
IX. Hilfen für junge Volljährige und Übergangsmanagement.....	12
§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung	12
§ 36b Übergangsmanagement	12
X. Leistungserbringungsrecht	13
XI. Kostenbeitragsrecht.....	14
XII. Bundesjugendkuratorium und Jugendcheck	14

I. Inklusion und Eingliederungshilfe

Betroffene Vorschriften: § 1 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 1 und 4; § 9 Nummer 3; § 22 a Abs. 4 (siehe Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege); § 35 a Abs. 3; Erweiterung der beratenden Mitglieder im Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 5); § 79 a (siehe Leistungserbringungsrecht); § 80 Abs. 2 (siehe Leistungserbringungsrecht); § 81 Nummer 2 (siehe Leistungserbringungsrecht); Art. 3 (Änderungen des SGB V)

Der Deutsche Caritasverband und seine Fachverbände setzen sich seit Jahren für eine inklusive Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ein. Minderjährige mit und ohne Behinderung sollen Hilfen aus einer Hand und unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe erhalten. Die Caritas begrüßt, dass das BMFSFJ ein Dialogforum eingesetzt hat, das die Zusammenführung der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für junge Menschen in einem inklusiven System konzeptionell vorbereiten soll. Der vorliegende Entwurf enthält einige vorbereitende Schritte, auf die im Folgenden eingegangen wird.

§§ 1, 9 Nr. 3

In § 1 Abs. 1 wird zunächst die Zielbestimmung des SGB VIII um die allgemeine Zielbestimmung der Selbstbestimmung ergänzt. Dies ist ein richtiges Signal. Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung ist eines der zentralen Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Unklar ist, weshalb die Formulierung „möglichst“ selbstbestimmt gewählt wurde. Der DCV schlägt vor, das Adjektiv in Anlehnung an die UN-BRK zu streichen.

§ 1 wird um einen Abs. 3 ergänzt, der den Begriff der „Teilhabe am Leben“ einführt und ihn legal definiert. § 1 Abs. 4 wird um die Zielbestimmung ergänzt, dass die Kinder- und Jugendhilfe jungen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen soll (Nr. 1). Nummer 4 wird um das Ziel der Inklusion für alle jungen Menschen ergänzt. Diese Ergänzung wird begrüßt.

Der neu eingeführte Begriff „Teilhabe am Leben“ erscheint jedoch problematisch. Die UN-Behindertenrechtskonvention gibt den Begriff der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“ vor. Dieser Begriff ist etabliert und hinreichend bestimmt. Der Deutsche Caritasverband regt daher an, den Begriff der „Teilhabe am Leben“ in § 1 Abs. 3 durch den Begriff der „vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft“ zu ersetzen.

Die Ergänzung in § 9 Nr. 3 wird uneingeschränkt begrüßt. Die hier gewählte Nomenklatur schließt unmittelbar an die UN-Behindertenrechtskonvention an und ist damit sachgerecht und hinreichend bestimmt.

§ 35a Abs. 3

§ 35 a soll durch eine Vorschrift ergänzt werden, die den Bezug zu dem SGB IX in der neuen Fassung herstellt. Dabei wird jedoch nur in Bezug auf übergreifende Regelungen an den ersten Teil des SGB IX angeknüpft. In Bezug auf die Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die Leistungen zur Teilhabe an Bildung und die Leistungen zur sozialen Teilhabe wird auf die diesbezüglichen Kapitel des zweiten Teils Bezug genommen. Dies ist bereits systematisch nicht überzeugend, denn der zweite Teil ist ein eigenständiges Leistungsgesetz, das sich wie die übrigen Leistungsgesetze der Teilhabeleistungen

auf den ersten (übergreifenden) Teil des SGB IX bezieht. Darüber hinaus bedeutet die Bezugnahme auf den zweiten Teil (Eingliederungshilfe) eine Leistungseinschränkung, die unbegründet erscheint. Die im zweiten Teil des SGB IX normierte Eingliederungshilfe umfasst nicht die ganze Bandbreite der im ersten Teil des SGB IX definierten Teilhabeleistungen. Eine Übertragung dieser Einschränkung aus der Eingliederungshilfe auf die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht sachgerecht. Daher müssen die Regelungen für die Eingliederungshilfe für Minderjährige und junge Volljährige unmittelbar Bezug auf die Vorschriften des ersten Teils des SGB IX nehmen.

Der Deutsche Caritasverband fordert daher, die Bezugnahme auf § 90 SGB IX (Eingliederungshilfe) und Bezugnahme auf die Kapitel 3 bis 6 des Teils 2 des SGB IX durch die Bezugnahme auf die Kapitel 9 (medizinische Rehabilitation), 10 (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben), 12 (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) und 13 (Leistungen zur sozialen Teilhabe) des ersten Teils des SGB IX zu ersetzen.

Weitere Änderungen zur inklusiven Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe

Der Entwurf umfasst weitere gute Ansätze für eine inklusivere Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe. So wird im §79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe die „inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen“ als Qualitätsmerkmal eingeführt. Die Jugendhilfeplanung § 80 (2) E soll ein „... inklusives ... Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleisten“ und „Einrichtungen sollen so geplant werden, dass insbesondere ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives... Angebot von Jugendhilfeleistungen“ gewährleistet wird. Ein weiterer Einschub in § 80 regelt unter 4., dass „junge Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können.“ Auch die in Art. 3 vorgesehenen Änderungen des SGB V werden begrüßt.

Inklusive Ausrichtung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Der Entwurf trifft für den Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege Regelungen für eine inklusive Entwicklung des Angebotes: § 22 Abs. 2 regelt, dass die Einrichtungen und Tagespflegestätten mit den beteiligten Rehabilitationsträgern und anderen Personen, Diensten oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung für das Kind tätig werden, zusammenarbeiten sollen. § 22 a Abs. 4 klärt, dass Kinder mit und ohne Behinderung „gemeinsam gefördert werden sollen. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, sind zu berücksichtigen“.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in Kindertageseinrichtungen zum Normalfall werden soll. Damit wird die bisherige Regelung „Kinder mit und ohne Behinderung sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden“ obsolet. Die Vorschrift lässt auch ausreichende Spielräume für Fördereinrichtungen, die in manchen Fällen auch zukünftig erforderlich sind. Inklusion heißt nicht, dass alle Kinder und Jugendlichen ohne Ansehung besonderer Bedarfe Regeleinrichtungen besuchen müssen, sondern dass alle dies dürfen. Das setzt voraus, dass die Regeleinrichtungen sich öffnen und die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür schaffen, dass möglichst viele Kinder und Jugendliche sie tatsächlich nutzen können.

Der Deutsche Caritasverband ist der Auffassung, dass im gesamten System der bestehenden Angebote im Elementarbereich, die für die gemeinsame Bildung, Erziehung und Betreuung von behinderten und nicht behinderten Kindern erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Öffnung hin zu inklusiven Einrichtungen zu schaffen sind. Dies betrifft sowohl die konzeptionellen, sachlichen und baulichen Voraussetzungen als auch die adäquate Ausstattung und das Kompetenzprofil der Mitarbeiter(innen). Um das Ziel der Inklusion umzusetzen, sollten grundsätzlich sowohl das Förder- als auch das Regelsystem inklusiv weiterentwickelt und ausgestaltet werden.²

Mit den oben genannten Einschränkungen begrüßt der Deutsche Caritasverband die Schritte in Richtung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, die der Entwurf unternimmt.

II. Ombudsstellen

Betroffene Vorschriften: § 1 Abs. 4 Nummer 5; § 9a

Der Entwurf sieht vor, ombudschafliche Beratung und Begleitung für junge Menschen und ihre Familien programmatisch in § 1 zu verankern. Mit § 9a soll eine Regelung eingeführt werden, nach der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ombudschafliche Beratungsstellen errichten können. Aus der Begründung ergibt sich, dass mit dem Ausdruck „errichten“ nicht gemeint ist, dass die Jugendämter ombudschafliche Beratung selbst durchführen sollen. Vielmehr soll ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, in geeigneter Weise Strukturen für ombudschafliche Beratung zu schaffen.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass ein wichtiger Schritt unternommen werden soll, um ombudschafliche Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe einzuführen. Die Caritas versteht unabhängige Ombudsstellen als integralen Bestandteil der Qualitätssicherung in der Kinder- und Jugendhilfe. Die Regelung des Entwurfes bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, dass Ombudsstelle entstehen, und unterstreicht die (auch heute schon bestehende) Möglichkeit, eine Ombudsstelle einzurichten. Dies gewährleistet jedoch noch nicht, dass Ombudsstellen in ausreichender Zahl errichtet werden. Perspektivisch erscheint deshalb eine verbindliche Regelung notwendig, die auch ein Verfahren, das möglichst weitgehende Unabhängigkeit der Ombudsstelle gewährleistet, umfasst. Der Deutsche Caritasverband verweist auf seine Stellungnahme zur Reform der Hilfen zur Erziehung vom 11.04.2016 und dort ausgeführten detaillierten Vorschlägen zur Implementierung von Ombudsstellen in das SGB VIII.3

III. Schutz bei Kindeswohlgefährdung und Beratung von Kindern und Jugendlichen

Betroffene Vorschriften:

§ 8 Abs. 3; § 8a Abs. 1 Nummer 3; § 14; § 72 a Abs. 1, Abs. 5 ; Art. 2 (Änderungen des KKG); siehe auch alle Vorschriften unter Aufsichtsrecht; Art. 4 (Änderung des SGB X)

² Vgl.: „Inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung - Orientierungsrahmen für die verbandliche Caritas“, 22. Juli 2013

³ S. 23, <https://www.caritas.de/fuerprofis/presse/stellungnahmen/04-11-2016-position-zur-weiterentwicklung-der-hilfen-zur-erziehung>

§ 8 Abs. 3 Erweiterung des Anspruches auf Beratung für Minderjährige

§ 8 Abs. 3 in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten haben, „wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.“ Die Wörter „wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und“ sollen gestrichen werden.

Der DCV begrüßt dies, dass hiermit ein niedrighschwelliger Zugang für Minderjährige zur Beratung durch das Jugendamt ermöglicht wird. Dies stärkt die Rechtsposition von Minderjährigen und ermöglicht damit auch einen besseren Schutz vor sexueller Gewalt. Die Neufassung beeinträchtigt Elternrechte nicht, da die rechtlichen Vorgaben, nach denen weitere Maßnahmen nur mit Kenntnis der Eltern bzw. deren Beteiligung (es sei denn, die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten würde den Beratungszweck vereiteln) erfolgen dürfen, bestehen bleiben.

Der DCV schlägt darüber hinaus vor, im § 8 explizit auch auf die Möglichkeit der Beratung durch Ombudsstellen (§ 9a) hinzuweisen.

§ 8a Abs. 1 Nr. 3, Art. 2: § 4 KKG Schutz bei Kindeswohlgefährdung

§ 8a SGB VIII soll durch eine Vorschrift ergänzt werden, nach der die Jugendämter Personen, die eine Meldung nach § 4 KKG gemacht haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung beteiligen müssen.

§ 4 KKG wird vollständig neu gefasst. Die Priorisierung der bisherigen Vorschrift wird geändert. Während Geheimnisträger bislang gehalten sind, zunächst selbst zu handeln oder die betroffenen Familien zu motivieren, eigenständig Hilfe durch das Jugendamt in Anspruch zu nehmen, wird nun die Ermächtigung, das Jugendamt zu informieren, an erste Stelle gestellt. Der Deutsche Caritasverband hält die Neuregelungen deshalb für problematisch. § 4 KKG in der derzeit geltenden Fassung wurde noch nicht ausreichend evaluiert. Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Ermächtigung der Berufsheimnisträgerinnen und -träger, das Jugendamt zu informieren, in der derzeitigen Fassung unzureichend sei. Der Deutsche Caritasverband regt daher an, § 4 KKG in der bisher geltenden Fassung zu belassen.

Die Ergänzung in § 8a SGB VIII erscheint dagegen grundsätzlich sinnvoll, ist allerdings als Muss-Regelung und damit zu unflexibel ausgestaltet. Die Ergänzung sollte als Kann-Regelung formuliert werden. In der Begründung wird zwar klargestellt, dass diese Einbeziehung der fachlichen Einschätzung des Jugendamtes unterliegt. Dies reicht jedoch nicht aus. Der Gesetzestext muss der Begründung auch entsprechen. Eine Ausgestaltung als Kann-Regelung hätte zur Folge, dass die Behörde pflichtgemäßes Ermessen ausüben muss – also auf Grundlage der fachlichen Einschätzung des Jugendamtes entscheiden muss, inwieweit es Personen, die eine Kindeswohlgefährdung gemeldet haben, einbezieht.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 14 weist in Absatz 2 des Entwurfes als Auftrag des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes explizit auf die Maßnahmen „Vermittlung von Medienkompetenzen“ hin.

Der DCV unterstützt dies angesichts der Mediatisierung der Gesellschaft und der Notwendigkeit, Minderjährige und Erziehungsberechtigte mit entsprechenden Kompetenzen auszustatten. Dies erfordert auch eine Qualifizierung der Kinder- und Jugendhilfe, die in der Ausbildung und

in den Qualifizierungsmaßnahmen berücksichtigt werden muss. Der DCV weist aber auch darauf hin, dass es in der Kinder –und Jugendhilfe nicht allein um die Vermittlung von Medienkompetenzen im Rahmen des Schutzauftrages gehen kann. Die Entwicklungen im Rahmen der Digitalisierung des Lebens sind für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe relevant, die Auswirkungen aber noch nicht ausreichend erfasst.

§ 72a Abs. 5 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Gesetzgeber schlägt mit der Neuformulierung des § 72a Abs. 5 SGB VIII eine praxistauglichere Datenschutzregelung im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis von neben- und ehrenamtlich tätigen Personen vor. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen neben- und ehrenamtlich tätige Personen, die ein besonderes Näheverhältnis zu betreuten Kindern und Jugendlichen haben, nur nach Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis in ihrer Verantwortungstätig werden lassen. Es wird vorgeschlagen, dass Träger den Umstand der Einsichtnahme, das Datum der Einsichtnahme und die Information, ob die betreffende Person wegen einer Straftat nach § 72a Abs. 1 verurteilt worden ist, nunmehr nicht nur erheben, sondern auch speichern dürfen. Dies soll unabhängig davon gelten, ob aufgrund dieser Informationen eine Prüfung zum Ausschluss von der Tätigkeit vorgenommen wurde. Dadurch sollen die Träger mehr Handlungssicherheit in der Praxis erreichen.

Ferner wird die bislang dreimonatige Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist (analog § 44 Absatz 3 Satz 8 Asylgesetz) ausgeweitet. Ziel ist, dass auch neben- und ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendhilfe ihre Tätigkeit vorübergehend unterbrechen und anschließend voraussetzungslos wiederaufnehmen können. Die Vorschrift zur Speicherung von Daten, die das Führungszeugnis betreffen, enthält eine Verwaltungsvereinfachung zugunsten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Da die alte Regelung zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung geführt hat, ist es zu begrüßen, dass der Gesetzgeber diese mit der Neuregelung beheben will. Die Träger können nun in jedem Fall einen aktenkundigen Nachweis darüber führen, dass sie durch die Erhebung der Daten einen lückenlosen Kinderschutz gewährleisten. Falls ein Träger kein Verfahren zum Ausschluss der Person eingeleitet hat, kann er diese Entscheidung nun nachweisen und damit transparent machen. Das entspricht den rechtsstaatlichen Anforderungen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz von Verwaltungsentscheidungen und schließt Haftungsrisiken der Träger aus.

Die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen werden durch die anlasslose Speicherung ihrer personenbezogenen Daten zwar in ihrem Persönlichkeitsrecht tangiert, der Eingriff ist jedoch aus den oben genannten Gründen gerechtfertigt.

Das Führungszeugnis enthält gem. § 32 Abs. 1 BZRG die in den §§ 4 bis 16 BZRG bezeichneten Eintragungen, soweit Abs. 2 keine Ausnahme benennt. Im Fall eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 32a BZRG sind jedoch Verurteilungen wegen der genannten Straftatbestände ungeachtet der Ausnahmeregelungen des § 32 Abs. 2 BZRG aufzuführen. Damit kann ein erweitertes Führungszeugnis auch Eintragungen enthalten, die keine Sexualstraftat oder keine nach den für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ebenfalls besonders relevanten Straftat ist. Durch die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses kann der Arbeitgeber so Kenntnis von anderen, nicht arbeitsplatzbezogene Vorstrafen, etwa wegen Diebstahls oder Fahren ohne Fahrerlaubnis, erlangen. Dies sollte aber nicht Gegenstand der Auskunft sein. Neben- und ehrenamtlich tätigen Personen droht so ein unverhältnismäßiger Eingriff in das

Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Art. 2 Grundgesetz. Durch die Änderung des Bundeszentralregistergesetz (BZRG) oder über eine notarielle Regelung könnten Grundrechtsverletzungen vermieden werden.

Das Bundeszentralregistergesetz in seiner aktuellen Fassung kennt die Form eines solchen Abfragemodells allerdings nicht. § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ist daher wie folgt anzupassen:

„§ 30a Antrag auf Auskunft über Straftaten (neu) (3) Eine Auskunft, die auf der Grundlage von Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 erteilt wird, enthält nur eine Angabe darüber, ob die Person rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c bis 180a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Ist dies der Fall, enthält die Auskunft den Vermerk „einschlägige Eintragung“. Ist dies nicht der Fall, enthält die Auskunft den Vermerk „keine Eintragung“.

Gleiches gilt für hauptamtliche Mitarbeiter.

Gerechtfertigt ist auch die Veränderung oder die Nutzung der Daten, da dies weiterhin unter dem Vorbehalt der Erforderlichkeit steht. Die reine Speicherung der Daten hat eine Nachweiskfunktion, die sich zugunsten der betroffenen Person auswirkt, da sie eine Entscheidung über die Nichteinleitung eines Ausschlussverfahrens transparent macht.

Die Neuregelung entspricht im Übrigen derjenigen in § 44 Abs. 3 Sätze 4 bis 7 Asylgesetz für ehrenamtlich in Aufnahmeeinrichtungen Tätige und § 75 Abs. 2 Sätze 4-8 SGB XII für Einrichtungen von Trägern der Sozialhilfe⁴. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich die Regelung des Abs. 5 allerdings nur auf neben- und ehrenamtlich Tätige bezieht. Für hauptamtlich Beschäftigte nach Abs. 1 gelten die allgemeinen Datenschutzregelungen der §§ 63 ff. SGB VIII. Es ist aber kein Grund ersichtlich, warum hier differenziert wird. Auch § 44 AsylG und § 75 SGB XII Regeln für alle in den betroffenen Einrichtungen tätigen Personen, unabhängig, ob sie haupt- oder ehrenamtlich sind, einen einheitlichen Datenschutz. Die Datenschutzregelung des Absatzes 5 sollte daher auch in Abs. 1 aufgenommen werden.

Dass die dreimonatige Sperrfrist auf eine sechsmonatige Speicherfrist ausgeweitet wurde, ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Mit der klaren Regelung, welche Daten gespeichert werden dürfen, wird eine bisher bestehende Rechtsunsicherheit behoben.

Eine sechsmonatige Speicherfrist wirkt sich zugunsten der Personen aus, die – wie häufig im Neben- oder Ehrenamt üblich – über unterschiedlich lange Zeiträume und mit Unterbrechungen ihre Tätigkeiten ausüben. Während die Speicherfrist läuft, ist eine Unterbrechung und Wiederaufnahme dann ohne erneute Einsichtnahme in das Führungszeugnis möglich.

Wir schlagen allerdings vor, dass die sechsmonatige Frist auf bis zu 12 Monate verlängert werden kann, wenn der Betroffene mit der Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit einverstanden ist. Erst dann, wenn die betreffende Person zu erkennen gibt, dass sie ihre Mitarbeit endgültig einstellen und keine weiteren Tätigkeiten aufnehmen möchte, sind die Daten zu löschen, spätestens aber nach 12 Monaten. Die Vorschrift des § 72a Abs. 5 ist um folgenden Satz 6 zu ergänzen: „Abweichend von Satz 5 kann die Frist zur Speicherung der Daten auf bis

⁴ Neu eingefügt durch das Pflegestärkungsgesetz III mit Wirkung vom 1.1.2017; abweichend vom Vorschlag zur Neuregelung des SGB VIII und vom AsylG ist hier allerdings eine regelmäßige Speicherfrist von drei Monaten vorgesehen (wie in der derzeitigen Fassung des § 72a Abs. 5 SGB VIII).

zu 12 Monate verlängert werden, wenn die betroffene Person sich schriftlich damit einverstanden erklärt.“

IV. Aufsichtsrecht

Betroffene Vorschriften: § 45 Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6, Abs. 7; § 46; § 47 Abs. 2; § 48b (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der offenen Jugendarbeit)

Die Aufsicht über Einrichtungen wird erweitert. Die Aufsichtsbehörde erhält erweiterte Kontrollbefugnisse. Die Betriebserlaubnis setzt künftig auch voraus, dass der Träger die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Die Regelungen reagieren auf die Erfahrungen in den letzten Jahren.

Darüber hinaus wird mit § 48 b eine Vorschrift eingeführt, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der offenen Jugendarbeit gewährleisten soll. Die Träger werden zu mehr Transparenz verpflichtet. Der Einrichtungsbegriff wird neu gefasst.

Die zuständige Behörde kann jederzeit unangemeldete Prüfungen vornehmen. Gespräche mit den Kindern und Jugendlichen setzen voraus, dass die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind. Unter bestimmten Voraussetzungen können diese Gespräche auch ohne Kenntnis der Personenberechtigten geführt werden. Diese Voraussetzungen sind jedoch sehr unbestimmt formuliert. Die Regelung berührt einen Kernbereich des Elternrechtes. Der Deutsche Caritasverband hält es daher für notwendig, die Ausnahme präziser zu fassen. Dabei kann auf die Formulierung in § 8 Abs. 3 zurückgegriffen werden. Der Satz „Bestehen Anhaltspunkte dafür dass, ... Prüfung im Einzelfall erforderlich ist“ sollte durch folgenden Satz ersetzt werden: „Besteht die Gefahr, dass durch die Einholung des Einverständnisses der Personensorgeberechtigten der Prüfzweck vereitelt würde, können Gespräche ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten geführt werden.“

Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Regelungen zur Verbesserung der Heimaufsicht. Vor dem Hintergrund der dramatischen Fälle, die in den letzten Jahren bekannt geworden waren, erscheinen die Regelungen notwendig und sachgerecht.

V. Kindertageseinrichtungen

Betroffene Vorschriften: § 22; § 22a Abs. 4 (siehe Inklusion); § 24 Abs. 1; § 24 a

Der Deutsche Caritasverband bewertet die Änderungen insgesamt als wichtige Präzisierung des geltenden Rechtes, die im Zeichen einer modernen Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen steht.

§ 22 Grundsätze der Förderung

Die in Absatz 1 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen präzisieren die Aussageabsicht und werden daher befürwortet. Die in Abs. 2 Satz 1 vorgenommene Ergänzung „...selbstbestimmten Persönlichkeit...“ entspricht den Bildungszielen in Kindertageseinrichtungen ist daher zu begrüßen.

Der in Absatz 2 im Anschluss an Satz 1 aufgenommene Zusatz unterstreicht die Notwendigkeit der Zusammenarbeit mit relevanten Personen und Institutionen und entspricht den Anforderungen, die heute an eine moderne Elementarpädagogik gestellt werden. Diese Anforderungen sind zudem in den Konzeptionen von Kindertageseinrichtungen verankert.

Die in Absatz 3 aufgenommenen Ergänzungen „Gesundheitsförderung“ und „sprachliche Bildung“ sind zu begrüßen, da es sich hierbei um relevante pädagogische Ziele von Kindertageseinrichtungen handelt.

Der zusätzlich eingefügte Absatz 4 „alltagsintegrierte sprachliche Bildung“ entspricht einem modernen Bildungsverständnis in Kindertageseinrichtungen. Dementsprechend ist die Ergänzung zu begrüßen.

§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen

Die in Absatz 4 vorgenommene Ergänzung ist zu begrüßen. Der hierin formulierte Anspruch der gemeinsamen Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung entspricht der aktuellen Fachdebatte.

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Die in Absatz 1, Satz 1 vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen präzisieren die Aussageabsicht und werden daher befürwortet.

§ 24a Berichtspflicht

Die aufgenommene Berichtspflicht ist zu begrüßen, da diese ein wesentliches Steuerungsinstrument für einen notwendigen quantitativen und qualitativen Ausbau darstellt.

VI. Hilfeplanung

Betroffene Vorschriften: § 36a, § 36b (siehe auch Hilfen für junge Volljährige)

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die entscheidenden Regelungen des § 36 in der bisherigen Fassung erhalten werden. Das partizipativ ausgestaltete Hilfeplanverfahren, das die Grundlage für angemessene Aushandlungsprozesse in konkreten Lebenssituationen bietet, ist ein Kernelement des Kinder- und Jugendhilferechtes, das sich bewährt hat und erhalten werden muss.

Für stationäre Maßnahmen und Pflegefamilien wird die Hilfeplanung erweitert und ausdifferenziert. Insgesamt erscheinen die Vorschriften ausgewogen und angemessen und finden die Unterstützung des Deutschen Caritasverbandes. Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, in § 36a ausdrücklich klar zu stellen, dass die Vorschrift nicht nur für stationäre Leistungen im engeren Sinne, sondern auch für Vollzeitpflege und andere Leistungen außerhalb der eigenen Familie gilt.

§ 36a Abs. 4 Nr. 5 sieht vor, dass der Umfang der Beratung und Unterstützung der Eltern im Hilfeplan dokumentiert wird. Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur Umfang, sondern auch Art der Beratung und Unterstützung dokumentiert werden.

VII. Pflegekinderhilfe

Betroffene Vorschriften: § 37; § 37a; § 78 Abs. 2 (siehe auch Leistungserbringungsrecht; § 87a; Art. 5 (Änderungen des BGB)

§§ 37, 37a, 78 Abs. 2, 87a SGB VIII

Mit den Regelungen zur Reform der Hilfe in Pflegefamilien setzt der Gesetzgeber Forderungen

um, die im Dialogforum Pflegekinderhilfe entwickelt und formuliert wurden. Pflegekinder sollen vor unsicheren Perspektiven geschützt werden. Gleichzeitig soll die Beziehung zu den Eltern auch dann durch geeignete Maßnahmen unterstützt werden, wenn eine Rückkehr-Perspektive nicht oder nicht mehr besteht. Eltern haben künftig auch dann einen eigenen Anspruch auf Beratung und Unterstützung, wenn sie ihre Erziehungsaufgabe voraussichtlich auch künftig nicht werden wahrnehmen können.

Im Leistungsvereinbarungsrecht sind ergänzende Regelungen für Dienste der Pflegekinderhilfe und unterstützende Dienste für die Eltern vorgesehen. Der Deutsche Caritasverband unterstützt diese Regelungen uneingeschränkt.

Änderungen im BGB

Änderungen im BGB § 1632 Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs; Verbleibensanordnung bei Familienpflege

Bislang fehlt es an einer familienrechtlichen Absicherung von bereits länger bestehenden Pflegeverhältnissen, die für das Kind längst zur auf Dauer angelegten Lebensform geworden sind. Sorgeberechtigte Eltern können entscheiden die Vollzeitpflege zu beenden und ihr Kind aus der Pflegefamilie herausverlangen (§ 1632 Abs. 1 BGB). Das Familiengericht kann von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegepersonen anordnen, dass das Kind bei der Pflegeperson verbleibt (Verbleibensanordnung, § 1632 Abs. 4 BGB). Bei dem Herausgabeverlangen kommt es nicht auf die Kindeswohl dienlichkeit der Rückführung an. Eine Verbleibensanordnung ist nur möglich, wenn und solange eine Kindeswohlgefährdung droht. Dies bedeutet eine sehr hohe Schwelle.

Es ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf jetzt im Familienrecht die Möglichkeit einer Absicherung von bereits länger bestehenden Pflegeverhältnissen eröffnet, die für die Kinder oft längst schon zur auf Dauer angelegten Lebensform in einer sozialen Familie geworden sind, mit den entsprechenden emotionalen Bindungen und den gewachsenen Vertrauensbeziehungen. Der Deutsche Caritasverband hält diese Regelung für gelungen und ausgewogen. Insbesondere erscheint das Verhältnis von Kindeswohl und Elternrechten gut ausbalanciert.

§ 1697a Kindeswohlprinzip

§ 1697a Abs. 2 verdeutlicht und konkretisiert die Aspekte, die im Rahmen von Kindeswohlscheidungen zu berücksichtigen sind. Hier ist das kindliche Bedürfnis nach Stabilität und Kontinuität aufgenommen. Das erweitert die bisherige Definition des BGB des Kindeswohls, die zukünftig möglicherweise über die Pflegekinderhilfe und die Verbleibensanordnung hinaus bedeutsam werden kann. Auch diese Vorschrift ist zu begrüßen.

VIII. Regelungen für Auslandsmaßnahmen

Betroffene Vorschriften: § 38

Auslandsmaßnahmen können eine sehr wirksame Hilfe sein, die sich an den sozialen und emotionalen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientiert. Dies ist wissenschaftlich gut be-

legt.⁵ § 38 SGB VIII fasst die gesetzlichen Rahmenbedingungen für solche Maßnahmen neu. Absatz 1 der Vorschrift lautet: „Hilfen nach diesem Abschnitt sind in der Regel im Inland zu erbringen; sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dem Bedarf des Kindes oder des Jugendlichen im Einzelfall nur dadurch entsprochen werden kann. Dies ist im Hilfeplan darzulegen“.

Die neuen Regelungen in § 38 Abs. 2 beinhalten sinnvolle und notwendige Ergänzungen, die der Deutsche Caritasverband begrüßt.⁶ Die stärkere Einbindung des öffentlichen örtlichen Träger ist seit langem ein Wunsch der Caritas, wurde aber bisher nicht immer gewährleistet.

Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden zusammengeführt, konkretisiert und qualifiziert. Der DCV begrüßt die Regelungen, da sie dem Schutz der Jugendlichen und der Qualifizierung von Auslandsmaßnahmen dienen.

IX. Hilfen für junge Volljährige und Übergangsmanagement

Betroffene Vorschriften: § 41; § 36b (siehe auch Hilfeplanverfahren)

§ 41 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

Der Zusatz „Eine Beendigung der Hilfe schließt eine erneute Gewährung einer erforderlichen Hilfe nicht aus“ stellt klar, dass Hilfen nach dem SGB VIII für junge Volljährige auch dann jederzeit wieder aufgenommen werden können, wenn es zuvor zu einer Beendigung der Hilfe gekommen war. Dies entspricht auch der geltenden Rechtslage. Zugleich wird damit eine Empfehlung aus dem 15. Kinder- und Jugendbericht des Bundes umgesetzt. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die ausdrückliche Benennung der Möglichkeit der Wiederaufnahme. Der DCV weist darauf hin, dass die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf den § 41 vielerorts ein Vollzugsdefizit aufweist. Es muss dringend geprüft werden, wie dieses Vollzugsdefizit im Hinblick auf benachteiligte Jugendliche behoben werden kann. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund der eigenständigen Jugendpolitik angezeigt.

§ 36b Übergangsmanagement

Mit § 36b wird eine neue Regelung eingeführt, die verhindern soll, dass die Kinder- und Jugendhilfe mit Eintritt der Volljährigkeit endet, obwohl sie weiterhin erforderlich ist. Wenn statt der Weiterführung der Hilfe eine Leistung eines anderen Sozialleistungsträgers angezeigt ist, soll das Übergangsmanagement gewährleisten, dass es zu einem bruchlosen Übergang in ein geeignetes Hilfesystem kommt. Die Vorschrift sieht vor, dass die Abgrenzung anhand der Frage vorzunehmen ist, ob Hilfen nach dem SGB VIII weiterhin geeignet und notwendig sind, „um das Ziel der Verselbständigung nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu erreichen“.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Einführung eines verbindlichen Übergangsmanagements⁷, hält die Vorschrift aber in zweierlei Hinsicht für unzureichend. Zum ersten ist die Ein-

⁵ Vgl. InHAus, Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz, 2011, Freiburg und InHAus 2.0 Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit, 2015, Freiburg

⁶ Vgl. InHAus, Individualpädagogische Hilfen im Ausland: Evaluation, Effektivität, Effizienz, 2011, Freiburg und InHAus 2.0 Individualpädagogische Hilfen im Ausland und ihre Nachhaltigkeit, 2015, Freiburg

⁷ Positionspapier „Hilfen für junge Volljährige- Erwachsenwerden braucht Zeit!“ Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste / Deutscher Caritasverband vom 10.02.2011, Freiburg

führung des Ziels der Verselbständigung nicht sinnvoll. Anspruch auf Hilfen zur Erziehung besteht ohnehin nur dann, wenn diese notwendig sind. Das Ziel der Verselbständigung ist integraler Bestandteil des Ziels erzieherischer Hilfen. Die ausdrückliche Nennung evoziert das (Miss-)Verständnis, dass Minderjährige mit Behinderung mit Erreichung der Volljährigkeit von den Leistungen nach § 41 SGB VIII ausgeschlossen werden sollen. Das konterkariert das Leitziel eines inklusiven SGB VIII. Absatz 1 der Vorschrift sollte daher lauten: „Spätestens ab Vollendung des 17. Lebensjahres ist Gegenstand der Hilfeplanung die Klärung, ob Hilfen nach diesem Abschnitt nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiterhin notwendig sind.“ Das Prinzip der Inklusion fordert einen gleichberechtigten Zugang für junge Volljährige mit und ohne Behinderung zu den spezifischen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Zum Zweiten weist der Deutsche Caritasverband darauf hin, dass eine isolierte Regelung im SGB VIII kaum ausreichen dürfte, um das Ziel, das sie verfolgt, tatsächlich zu erreichen. Dazu wäre es erforderlich, auch die Träger der Eingliederungshilfe, die Bundesagentur für Arbeit, die Jobcenter und weitere Träger in ihren jeweiligen Leistungsgesetzen zu verpflichten, sich am Übergangmanagement zu beteiligen. Insgesamt muss die Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger gestärkt und strukturell abgesichert werden. Daher sind die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit als verpflichtende Vorgaben in den Gesetzesbüchern SGB VIII, III, II und XII zu verankern⁸.

Der Entwurf für § 36b gibt den Jugendämtern nicht die Rechtsmacht, andere Sozialleistungsträger wirksam zur Übernahme zu verpflichten. Das Übergangmanagement sollte zunächst evaluiert werden. Ergänzende Regelungen in anderen Sozialgesetzbüchern sind dann auf Grundlage einer solchen Evaluation zu prüfen.

Mit Blick auf die Perspektive eines inklusiven SGB VIII weist der Deutsche Caritasverband darauf hin, dass die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe grundsätzlich bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres vorrangig sein sollte. Insbesondere die Belange von Minderjährigen mit einer Behinderung lassen es erforderlich erscheinen, die Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe in § 10 SGB VIII bis zum 21. Geburtstag den öffentlichen Trägern der Leistungen nach dem SGB VIII zuzuweisen.

X. Leistungserbringungsrecht

Betroffene Vorschriften: § 76a; § 76b; § 78 (§ 78 Abs. 2 siehe auch Pflegekinderhilfe); § 78a; § 79 a (siehe auch Inklusion); § 80 Abs. 2 (siehe Inklusion); § 81 Nummer 2 (siehe Inklusion); § 81 Nummer 13

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass das Leistungserbringungsrecht am kinder- und jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnis festhält. Die Regelungen des bisherigen § 36a werden in das Kapitel des Leistungserbringungsrechtes verschoben. Dies ist systematisch richtig. Die Vorschrift für Leistungsvereinbarungen für ambulante Leistungen – bislang § 77, künftig § 78 – wird moderat nachqualifiziert. Diese Ergänzung ist sinnvoll und wird ausdrücklich begrüßt. Es ist richtig, dass das Gesetz nicht lediglich Vereinbarungen über die Kosten, sondern auch Vereinbarungen über Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung, über Grundsätze und Maßstäbe für

⁸ Vgl. Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Berufliche Integration junger Menschen verbessern – Schnittstellen der Sozialgesetzbücher II, III, VIII und XII beseitigen. Positionspapier. Freiburg 2015 <http://www.invia-deutschland.de/fachliches/publikationen/veroeffentlichungen/schule-und-ausbildung/>

die Bewertung der Qualität der Leistung und über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung vorsieht.

Der Deutsche Caritasverband bedauert, dass der Entwurf keine Öffnung der Vorschrift über Zuwendungen (§ 74) vorsieht. Zuwendungen sollten auch für infrastrukturelle Leistungen und präventive Maßnahmen zulässig sein. Außerdem sollte die Vorschrift, nach der ein Eigenanteil obligatorisch ist, entfallen, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe weiter gehende Gestaltungsmöglichkeiten für die Verbesserung einer präventiven Infrastruktur in die Hand zu geben.

Die übrigen oben genannten namentlich aufgeführten kleineren Ergänzungen und Korrekturen im Leistungserbringungsrecht finden die Unterstützung des Deutschen Caritasverbandes.

XI. Kostenbeitragsrecht

Betroffene Vorschriften: § 94 Abs. 3 und Abs. 6

Bei vollstationären Leistungen hatten junge Menschen und Leistungsberechtigte 75 % ihres bereinigten Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Dieser Anteil soll auf 50 % reduziert werden. Außerdem soll Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika bis zu 150 € monatlich, Einkommen aus Ferienjobs (bis zu zweimal kalenderjährlich) bis zu einer Höhe von jeweils 400 € oder einmalig im Jahr bis zu 800 € und ein fester Freibetrag in Höhe von 150 € aus einer Ausbildungsvergütung frei bleiben. Die Regelungen für Schüler- und Ferienjobs sollen für ehrenamtliche Tätigkeiten entsprechend gelten.

Diese Regelungen bedeuten einen wichtigen Schritt hin zur Gleichstellung von jungen Menschen, die Hilfen zur Erziehung in vollstationärer Form oder einer Pflegefamilie benötigen, mit jungen Menschen, die bei ihren Eltern leben. Der Deutsche Caritasverband unterstützt die Neuregelung, hält es aber für erforderlich, den Jugendämtern einen Ermessensspielraum einzuräumen, um im Einzelfall einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag festzusetzen.

XII. Bundesjugendkuratorium und Jugendcheck

Betroffene Vorschriften: § 83

Der Entwurf schlägt vor, dass das Bundesjugendkuratorium die Aufgabe erhält, „Gesetzentwürfe der Bundministerien auf wesentliche Auswirkungen auf junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren zu überprüfen und dazu Stellung zu nehmen. Die oberste Bundesbehörde ... legt dem Bundesjugendkuratorium im Rahmen der Vorschriften der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerin die Gesetzentwürfe vor, bei denen solche Auswirkungen zu erwarten sind, und stellt sicher, dass das für den Gesetzentwurf federführende Bundesministerium die Stellungnahme zur Kenntnis erhält.

Der DCV befürwortet die Einführung eines Jugendchecks. Die Maßnahme wird für die Belange dieser im Zuge des demografischen Wandels kleiner werdenden wichtigen Bevölkerungsgruppe sensibilisieren. Die Gesellschaft muss für die Interessen junger Menschen eintreten und zukunftsfähige Rahmenbedingungen für sie schaffen. Der DCV tritt dafür ein, dass der Jugendcheck differenziert prüft, welche Auswirkungen die Gesetzgebung auf benachteiligte Jugendliche hat.

Freiburg, 23.03.2017

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Marianne Schmidle, Referat Kinder, Jugend, Familie, Generationen,
Tel. 0761 200-222, marianne.schmidle@caritas.de

Roland Rosenow, Arbeitsstelle Sozialrecht
Tel.: 0761 200-318, roland.rosenow@caritas.de

Ursula Hartmann, Deutscher Caritasverband, Hauptvertretung Berlin
Tel.: 030 284 44 777, ursula.hartmann@caritas.de